Änderungen und Ergänzungen zum AVV (März 2011)

Artikel 11

1.- Erläuterung des Problems (mit Beispielen und nach Möglichkeit Zahlen zur Bemessung der Größenordnung des Problems)

- Die PEG wurde beauftragt zu klären, ob Sicherheitsgründe Vorrang vor AVV-Bestimmungen haben könnten.
- Nationale / internationale (Eisenbahn)
 Vorschriften, inklusive der
 Sicherheitsbescheinigungen eines EVU,
 gehen immer den vertraglichen AVV Bestimmungen vor.
- Neue bzw. neueste Erkenntnisse sind zu berücksichtigen, zum Beispiel geänderte Verladerichtlinien aufgrund jüngster Vorfälle.

2.- Nachweis, wo und warum der AVV in dieser Hinsicht Mängel aufweist

- Kapitel III des AVV verpflichtet das EVU einen Wagen zu übernehmen, wenn dem nicht konkrete Gründe entgegenstehen.
- Artikel 11 nennt diese Gründe, doch aktuelle Entwicklungen mit direktem Einfluss auf die Sicherheit werden nicht ausreichend berücksichtigt.

3.- Erläuterung der Gründe, warum das beschriebene Problem nur über den AVV gelöst werden kann

- Obgleich es unmöglich ist, eine vollständige Liste aller möglichen Zurückweisungsgründe zu erstellen, ist ein einheitliches Verständnis der Gründe für die Zurückweisung eines Wagens durch ein EVU zu gewährleisten.
- Artikel 11 nennt bereits einige Zurückweisungsgründe.
- Die vorgeschlagene Ergänzung gewährleistet, dass aktuelle Entwicklungen, die die Zurückweisung eines Wagens unter dem Aspekt der Sicherheit rechtfertigen, umgehend berücksichtigt werden können.

4.- Darlegung, warum das beschriebene Problem mit der vorgeschlagenen Änderung / Ergänzung zu lösen ist

 Die vorgeschlagene Ergänzung betont nochmals, dass die EVU immer die Betriebssicherheit der Wagen zu gewährleisten haben.

5.- Beschreibung, wie die vorgeschlagene Änderung / Ergänzung zur Problemlösung beiträgt

- Die vorgeschlagene Ergänzung deckt eine größere Reihe Zurückweisungsgründe ab.
- Um jeglichen Missbrauch der neuen Regel zu vermeiden, müssen die EVU dem Halter den für die Zurückweisung eines Wagens angeführten substantiellen Grund melden.
- 6.- Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen (Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit, ...) mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch)
- Betrieb: 4 hoch (Missbrauch ist zu unterbinden)
- Sicherheit: 5 sehr hoch

7.- Textvorschlag (Änderungen in blau)

Artikel 11: Zurückweisung der Wagen

Ein EVU kann Wagen zurückweisen, wenn

- eine zuständige Behörde die Übernahme verboten hat,
- es dem EVU aus betrieblichen Gründen vorübergehend unmöglich ist, sie zu übernehmen,
- außergewöhnliche Umstände, die vom EVU unabhängig sind (insbesondere im Falle höherer Gewalt), ihrer Übernahme vorübergehend entgegenstehen,
- der Zustand des Wagens nicht den technischen und Instandhaltungsvorschriften sowie den geltenden Verladerichtlinien entspricht.
- andere substantielle Gründe den sicheren Betrieb der Wagen gefährden können; diese Gründe sind dem Halter mitzuteilen.

Seine eigenen Wagen darf ein EVU nicht zurückweisen, wenn diese leer und lauffähig sind.